

# **Satzung des Akari Dojo Weimar**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Akari Dojo Weimar e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Weimar
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Karate-Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - regelmäßigen Trainingsbetrieb;
  - Durchführung von und Teilnahme an Trainingslagern, Kursen, Lehrgängen, Turnieren und Prüfungen;
  - die Aus- und Fortbildung sachgemäß qualifizierter Übungsleiter/Instruktoren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie partei-politischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen und keine extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen verfolgen.

## **§ 3 Vereinsmittel**

1. Vereinsmittel sind Beiträge, Geld- und Sachspenden. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die gültige Satzung des Vereins vollständig anerkennt.  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die:
  - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
  - die gültige Satzung des Vereins vollständig anerkennt und
  - dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum nächsten Monat möglich. Der Austritt ist mindestens einem Vorstandsmitglied schriftlich formlos zu erklären.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch ein Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 14 Tagen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem halbjährigen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Es besteht Bringepflicht. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertreter(in)
  - dem/der Kassierer(in)/Schriftführer(in).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern in Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes;
  - Genehmigung des Haushaltsplanes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmaljährlich in schriftlicher Form vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden

#### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins ab vollendetem 16. Lebensjahr. Ausnahmen sind die Abstimmung über die Vereinsauflösung und die Satzungsänderungen, hier besitzen auch fördernde Mitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht sowie die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.

#### **§ 11 Beschlussfassung**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/von einem Vorstandsmitglied und vom/von der Protokollant(in) zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den "WWF", welcher das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes, zu verwenden hat.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 3. Juli 2009 beschlossen worden.